

Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten von Steuerberatern



Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten von Steuerberatern

Basisinformationen

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist. Als Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar sind, gilt insbesondere eine gewerbliche Tätigkeit; die zuständige Steuerberaterkammer kann von diesem Verbot jedoch Ausnahmen zulassen, soweit die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht erwarten lässt.

Voraussetzungen

Eine gewerbliche Zweit- oder Nebentätigkeit darf die verlässliche Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten des Steuerberaters nicht gefährden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die gewerbliche Tätigkeit nur von untergeordnetem Umfang ist. Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung und -entscheidung; nähere Auskünfte gibt die Steuerberaterkammer Bremen.

Ablauf

Zur Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit sind Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens detailliert und ggf. unter Vorlage von Nachweisen (Gesellschaftsverträgen etc.) zu schildern.

Zuständige Stellen

- [Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen](#)

- +49 421 365070
- +49 421 36507-20
- Am Wall 192, 28195 Bremen
- [Website](#)
- info@stbkammer-bremen.de

Online Services

Vereinfachtes Onlineformular

Mit diesem Formular können Sie Anträge und Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochladen. Außerdem können Sie Rückfragen zu Ihrem Antrag stellen.

Gebühren / Kosten

nicht bekannt, bei der Steuerberaterkammer zu erfragen

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

nicht bekannt

Wie lange dauert die Bearbeitung?

individuell

Aktualisiert am 31.01.2025